Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/4/9 11Os170/79, 11Os30/81 (11Os31/81)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.04.1980

Norm

StPO §283 Abs2 A
StPO §290 Abs2 A
StPO §293 Abs3

Rechtssatz

Verhängt das Gericht im zweiten Rechtsgang dieselbe Strafe wie im ersten Urteil, welches vom öffentlichen Ankläger (bzw von der Finanzstrafbehörde erster Instanz) nicht bekämpft wurde, so besteht wegen des Verschlimmerungsverbotes kein gesetzlicher Freiraum für eine Strafschärfung, weshalb eine Berufung zum Nachteil des Angeklagten unzulässig und mithin zurückzuweisen ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 170/79
  Entscheidungstext OGH 09.04.1980 11 Os 170/79
- 11 Os 30/81
  Entscheidungstext OGH 25.03.1981 11 Os 30/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0099901

Dokumentnummer

JJR_19800409_OGH0002_0110OS00170_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at